

Richtlinien Einzelmaßnahmen

APRIL 2015

Förderung Pellets- Zentralheizungen

Fertigstellung
und Abrechnung
binnen 6 Monaten bzw.
bei Neubau 12 Monaten
spätestens jedoch bis
30.11.2016

Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie
Referat 4/04 - Energiewirtschaft und -beratung
Fanny-von-Lehnert-Straße 1
Postfach 527, A-5010 Salzburg

Auskunft: Telefon: 0662-8042-3791 oder 2342
Fax: 0662-8042-3155
E-Mail: foerdermanager@salzburg.gv.at
www.energieaktiv.at



LAND
SALZBURG

KLIMA + ENERGIE
2050

Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten unabhängig vom jeweiligen grammatischen Geschlecht des gewählten Begriffs selbstverständlich für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Wer kann um eine Förderung ansuchen?

- 1.1. Eigentümer oder Mieter von Gebäuden im Bundesland Salzburg. Der Mieter muss die Zustimmung des Eigentümers nachweisen.
- 1.2. Unter Gebäuden werden ganzjährig zu Wohnzwecken genutzte Gebäude verstanden.
Einzelhäuser (einzeln, freistehend errichtete Gebäude mit höchstens 2 Wohnungen),
Doppelhäuser (zwei auf einer Liegenschaft befindliche, unmittelbar aneinander gebaute Gebäude mit jeweils höchstens 2 Wohnungen),
Reihenhäuser und Bauernhäuser.
- 1.3. Gemischte Nutzung von Gebäuden:
Bei gemischter Nutzung des Gebäudes ist auf das Überwiegen Bedacht zu nehmen. Wird das Gebäude überwiegend zu Wohnzwecken genutzt, kann die Förderung gemäß diesen Richtlinien uneingeschränkt gewährt werden. Wird das Gebäude überwiegend nicht oder gar nicht zu Wohnzwecken genutzt und ist dieser Anteil des Gebäudes im Rahmen einer anderen Förderaktion förderbar, kann die Förderung gemäß dieser Richtlinien gewährt werden. In Zweifelsfällen über die überwiegend gewerbliche Nutzung, kann von der Förderstelle eine Feststellung eines Steuerberaters verlangt werden, die vom Antragsteller vorzulegen ist.

2. Was wird gefördert?

Der Einbau von **qualitativ hochwertigen Pellets-Zentralheizungen und Scheitholz-Pellets-Kombi-Kessel** (wassergeführte Heizverteilung mit Heizkörper, Wand- oder Fußboden-Heizung sowie Warmwassererzeugung) jeweils für Einzelobjekte. Die Heizung muss die **einzige, zentrale Wärmeversorgung des Objektes** sein. Bestehende Heizkessel (auch Konvektoren bei Elektroheizungen) bzw. Öl- oder Gastanks sind nachweislich zu entsorgen. Als Entsorgung gilt auch die nachweisliche Trennung des Kessels von der Heizverteilung und vom Kamin oder bei Tanks die Bestätigung der nachweislichen Reinigung durch ein befugtes Unternehmen.

In begründeten Ausnahmefällen können bestehende typengeprüfte Heizkessel für einen Bivalenzbetrieb eingesetzt werden.

3. Nicht gefördert wird

- 3.1. Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Pellets-Zentralheizung, die aus anderen Mitteln des Landes, z. B. der Wohnbauförderung, der Investitionsrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, der Österreichischen Kommunalkredit oder anderer Förderungsstellen des Bundes oder des Landes gefördert werden, oder innerhalb der letzten fünf Jahre gefördert wurden (Lückenförderung). Siehe dazu die Überwiegensbestimmungen unter Pkt. 1.3.
Ausgenommen sind Förderungen durch den Klima- und Energiefonds und die Förderaktion des Bundes "Sanierungsscheck für Private" sowie Förderungen von den Wohnsitzgemeinden.
- 3.2. Eine Pellets-Zentralheizung, wenn ein Anschluss an eine Biomassefernwärme oder industrielle Abwärme technisch und wirtschaftlich möglich ist.
- 3.3. Werden Neubauten aus Mitteln der Wohnbauförderung gefördert, ist auch die Förderung für Pellets-Zentralheizungen dort zu beantragen.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe von:

Pelletsessel	€ 3.000,--
zuzüglich für empfohlene Energieberatung	€ 100,--

Die Voraussetzungen für die Förderung sind in den technischen Richtlinien (siehe Punkt 6) definiert.

Die Förderung ist auf 30% der gesamten förderungsrelevanten Investitionskosten begrenzt.

Empfohlene Energieberatung:

Eine kostenlose und produktunabhängige Energieberatung trägt wesentlich zur richtigen Dimensionierung und damit Effizienzsteigerung der Anlage bei. Deshalb erhöht sich die Förderung um € 100.--, wenn eine Energieberatung die Heizung betreffend in den letzten 6 Monaten (ab Datum der Antragstellung) durch die Energieberatung Salzburg durchgeführt wurde.

5. Verfahren

5.1. Antragstellung

Die Geschäftsstelle für die Bearbeitung der Förderungsansuchen ist das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Referat 4/04.

5.2. Förderablauf

✓ Energieberatung (optional)

Vor Antragstellung wird eine kostenlose Energieberatung empfohlen. (Siehe Punkt 4.)

✓ Antragstellung

Der Online-Förderantrag muss vor der technischen Planung, und somit **vor Bestellung der Anlage**, gestellt werden. Mit der Errichtung der Anlage darf erst nach Übermittlung des unterfertigten Förderangebots begonnen werden.

Der Online-Förderantrag und alle sonstigen erforderlichen Unterlagen sind auf der Internet Förderplattform www.energieakiv.at abrufbar. Dort sind auch aktuelle Informationen zum Download angeführt.

Nach Erstanmeldung erhält der Förderwerber ein Mail mit einem Link zu seinem persönlichen Förderansuchen. Für eine erfolgreiche Übertragung des Ansuchens auf die Internet-Plattform muss dieses vollständig ausgefüllt sein. Mit diesem Link kann jederzeit der Status des Förderantrags eingesehen werden.

✓ Planungseinreichung

Der vom Förderwerber beauftragte und befugte Haustechniker (Installateur) erhält elektronisch die Information, dass ein Online-Förderansuchen gestellt worden ist.

Im Zuge der Online-Planungseinreichung der Anlage sind die Daten der Bestandsaufnahme durch das vom Förderwerber beauftragte und befugte Unternehmen an die Internet-Förderplattform zu übertragen.

✓ Begutachtung der Planungseinreichung

Die Begutachtung der Planungseinreichung hinsichtlich der Einhaltung der Förderrichtlinien erfolgt durch die Geschäftsstelle.

✓ Förderangebot und Errichtung der Anlage

Nach positivem Abschluss des Begutachtungsverfahrens wird dem Förderwerber von der Geschäftsstelle das schriftliche Förderangebot übermittelt.

Nach Unterfertigung des Förderangebots durch den Förderungsempfänger und Rückübermittlung an die Förderstelle wird diese Vereinbarung für den Fördergeber und den Förderempfänger für 6 Monate ab Ausstellungsdatum verbindlich. Bei Neubauten beträgt die diesbezügliche Frist 12 Monate.

✓ Nach Errichten der Anlage

Nach Inbetriebnahme der Anlage sind der Geschäftsstelle vom Förderwerber die Verwendungsnachweise (Rechnungen und Einzahlungsbestätigungen, etc.) vorzulegen. Das Rechnungsdatum darf nicht älter als das Datum des Förderangebots sein und die Rechnungen müssen detailliert aufgeschlüsselt sein. Die Geschäftsstelle erfasst die Rechnungen.

✓ Bestätigung der Planungseinreichung

In der Folge muss der Haustechniker online im Fördermanager bestätigen, dass die Anlage, wie eingereicht, umgesetzt wurde.

✓ Abschluss

Abschließend ist dem Förderungswerber eine Mitteilung über die Anweisung des Förderbetrags zu übermitteln.

✓ Ablehnung

Allfällige Ablehnungen sind von der Geschäftsstelle zu begründen.

✓ Kontrolle

Die Förderstelle behält sich vor, neben der Überprüfung der vorgelegten Dokumente auch vor Ort Kontrollen durchzuführen. Wer eine gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar.

5.3. Erforderliche Einreichunterlagen:

Die Planungsunterlagen sind mit dem auf www.energieakiv.at zur Verfügung stehenden Online-tool zu erstellen.

Für jedes befugte Unternehmen ist eine Erst- Registrierung erforderlich.

Die „Registrierung für befugte Unternehmen“ kann online und kostenlos auf der Seite www.energieakiv.at durchgeführt werden. Nach erfolgter Prüfung durch die Geschäftsstelle wird die Neuanmeldung zur Nutzung frei geschaltet. Anschließend kann/können sich der/die Benutzer des befugten Unternehmen mit Bedienernummer und Passwort registrieren.

- 5.4. Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung der Heizungsanlage (z.B. Bauanzeige, Baubewilligung, etc.) ist der Förderwerber selbst verantwortlich.

6. Technische Richtlinien für Pellets-Zentralheizungen

6.1. Allgemeine Anforderungen

6.1.1. Technische Nachweise

Die Einhaltung der Anforderungen und Bestimmungen ist von den ausführenden Unternehmen nachzuweisen und in der Deklaration zu dokumentieren bzw. die erforderlichen Gutachten, Bestätigungen und Inbetriebnahmeprotokolle sind auf Verlangen der Geschäfts- oder unabhängigen Servicestelle für Förderungen vorzulegen.

6.1.2. Gebäudetechnische Systeme

Die technischen Daten für die gebäudetechnischen Systeme sind aus der Produktdatenbank www.produktdatenbank-get.at zu beziehen.

6.2. Besondere Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Bauten

6.2.1. Dimensionierung der Wärmebereitstellungsanlage

Die Leistung der Wärmebereitstellungsanlage darf die errechnete Heizlast um maximal 30% überschreiten. Wird in der gewählten Baureihe nicht die passende Leistung angeboten, so darf die nächste Leistungsgröße bis maximal 50% über die errechnete Heizlast verwendet werden.

6.2.2. UZ37 für Holzheizungen

Es dürfen nur Feuerungsanlagen eingebaut werden, die bei der Typenprüfung die Emissionsgrenzwerte der Österreichischen Umweltzeichen Richtlinie UZ37 (www.umweltzeichen.at) „Holzheizungen“ vom 1. Jänner 2008 erfüllen.

6.3. Wärmeverteilung

6.3.1. Hydraulischer Abgleich

Die Wasservolumenströme an den Wärmebedarf der Räume anzupassen. Das Protokoll des hydraulischen Abgleichs mit den eingetragenen Einstellwerten ist dem Anlagenbetreiber zu übergeben. Radiatoren und Flächenheizungen sind bei Neuerrichtung mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen (z.B. Thermostatventile) zur raumweisen Temperaturregelung auszustatten.

6.3.2. Empfehlung - Speicher

Bei der Neuerrichtung oder bei Heizungstausch ist grundsätzlich ein zentraler Heizungswasser-Pufferspeicher für hygienische Warmwasserbereitung (Frischwassermodule, Hygienespeicher, Tank-in-Tank System) einzubauen.

6.3.3. Dimensionierung bei Neuerrichtung des Speichers

Holzheizung mit automatischer Beschickung	$\geq 30 \text{ l /kW Nennheizleistung}$
---	--

In begründeten Fällen kann das Mindestpuffervolumen um bis zu 10% unterschritten werden. Im Zusammenhang mit einer Bauteilaktivierung darf der Heizungswasserspeicheranteil um 100 l/m^3 Betondecke reduziert werden

6.3.4. Wärmedämmung bei Neuerrichtung des Speichers

Bei nach ÖNORM EN 12897 zertifizierten Speichern sind die Mindestvorgaben für den täglichen Bereitschaftsverlust des Wärmespeichers nach ÖNORM H 5056 einzuhalten. Bei nicht zertifizierten Speichern ist eine Dämmstoffstärke von mindestens 200 mm bei einem Bemessungswert für die Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffes λ von $0,04 \text{ W/mK}$ oder gleichwertig auszuführen.

6.3.5. Empfehlung - Temperaturschichtung Speicher

Zur Gewährleistung effizienter Speicherung wird empfohlen, geeignete Maßnahmen zur Erhaltung der Temperaturschichtung vorzusehen, wie z.B. geringe Zirkulation durch große Spreizungen bei den Be- und Entladeströmen, Einbau von Impulsteilern (Schichtlanzen, Trennbleche).

6.3.6. Empfehlung - Dimensionierung der Rohrquerschnitte

Die Rohrquerschnitte sind auf eine Strömungsgeschwindigkeit von $\geq 0,3 \text{ m/s}$ bis $\leq 1 \text{ m/s}$ bzw. der gesamte Leitungsdruckverlust von Vor- und Rücklauf auf $\leq 20 \text{ kPa}$ auszulegen.

6.3.7. Wärmedämmung des Wärmeverteilsystems

Bei erstmaligem Einbau, bei Erneuerung oder überwiegender Instandsetzung von Wärmeverteilsystemen und Warmwasserleitungen einschließlich Armaturen (bei Bestand zumindest die freiliegenden Leitungen) ist deren Wärmeabgabe zu begrenzen. Außenliegende Teile müssen zusätzlich UV- beständig, wassergeschützt (z.B. mit getrenntem Regenschutz), geschlossenzellig, austrocknungsfähig und mechanisch belastbar sein (Begehbarkeit, Vögel,...).

Folgende Minstdämmstärken, bezogen auf den Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ von 0,035 W/mK sind einzuhalten. Bei Materialien mit anderen Wärmeleitfähigkeiten λ als 0,035 W/mK sind die Minstdämmstärken mit geeigneten Rechenverfahren umzurechnen.

Vorlaufleitungen / Armaturen in nicht konditionierten Räumen	3/3 des Rohrdurchmessers, jedoch höchstens 100 mm
Vorlaufleitungen / Armaturen in konditionierten Räumen	2/3 des Rohrdurchmessers, jedoch höchstens 50 mm
Vorlauf bei Steigleitungen	3/3 des Rohrdurchmessers jedoch höchstens 100 mm
Bei Leitungen in Wand und Deckendurchbrüchen, im Kreuzungsbereich von Leitungen, bei zentralen Leitungsnetzverteilern	1/3 des Rohrdurchmessers, jedoch höchstens 50 mm
Rücklaufleitungen in nicht konditionierten Räumen	2/3 des Rohrdurchmessers, jedoch höchstens 50 mm
Rücklaufleitungen in konditionierten Räumen	1/3 des Rohrdurchmessers, jedoch höchstens 50 mm
Leitungen im Fußbodenaufbau	≥ 9 mm
Kaltwasserleitungen	≥ 13 mm

6.4. Warmwasserbereitung

6.4.1. Frischwassermodule bei Zweileiternetzen

Eine Mindestwarmwasserschüttleistung von 15 l/min bei 45°C pro Wohnung (ausgestattet mit Badewanne oder Dusche, Waschbecken, Spülbecken) bei einem höchstzulässigen Gesamtdruckverlust der Warmwasserstation inklusive Messeinrichtung von 0,35 bar ist einzuhalten. Die obere Grädigkeit des Warmwasserwärmetauschers darf 4 K (Empfehlung ≤ 2 K) bei Nennschüttleistung im Zapfbetrieb nicht überschreiten. Der Wasserinhalt der Trinkwasserleitung vom Wärmetauscher bis zur Zapfstelle darf max. 3 Liter betragen. Bei einer Kombination mit einer Flächenheizung (Wand- oder Bodenheizung) sind der Trinkwasserwärmetauscher und die Flächenheizung mit gleicher Vorlauftemperatur von unter 55°C zu betreiben.

6.4.2. Brauchwasserspeicher mit Register (Boiler) bei Neuerrichtung des Speichers

Die Brauchwasserwärmetauscherfläche muss $\geq 0,4 \text{ m}^2/\text{kW}$ der Nennwärmeleistung des Wärmeerzeugers aufweisen.

6.5. Einstellung und Überwachung der gebäudetechnischen Systeme

6.5.1. Ablesbarkeit der Temperaturen und Betriebszustände

Heizkreistemperatur, Speichertemperatur (oben und unten) sowie der Betriebszustand der Pumpe müssen gut und ohne technische Hilfsmittel ablesbar sein.

6.5.2. Die Bedienungsanleitung und das Inbetriebnahmeprotokoll

mit den eingetragenen Einstellwerten ist dem Anlagenbetreiber nach Einschulung zu übergeben und an einer eigens dafür vorgesehenen Stelle an der Anlage aufzubewahren.

6.5.3. Das Funktionsschema der Anlage ist im Heizraum sichtbar anzubringen.